

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IPH GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IPH Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ GmbH (IPH) sind Grundlage aller Dienstleistungsverträge zwischen IPH und seinen Vertragspartnern.

1.2 IPH ist ein unabhängiges Prüffeld und erbringt Leistungen sowohl im Prüffeld als auch beim Kunden oder auf dessen Baustellen.

1.3 Dienstleistungen im Sinne dieser AGB sind u.a.:

- Prüfungen inkl. eventueller Dokumentationen, z.B. Prüfprotokolle, Prüfberichte usw.
- Gutachten inkl. eventueller Dokumentationen
- Beratungen
- Alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Aktivitäten.

1.4 Folgende Serviceleistungen sind trotz ihrer Erbringung keine Dienstleistungen im Sinne dieser AGB:

- Vermittlungsdienstleistungen für Unterkünfte und Verpflegung
- Vermittlung von Taxidiensten
- Verpflegungsdienstleistungen der Kantine und Catering
- Verpackung von Prüfmustern für den Rückversand
- Hilfe bei der Beantragung von VISA
- Unterstützung bei der Erledigung zollrechtlicher Angelegenheiten

Aus der Erbringung dieser Serviceleistungen begründet sich grundsätzlich kein Vertragsverhältnis und kein Haftungsanspruch gleich welcher Art.

1.5 IPH erlangt grundsätzlich kein Eigentum an den Prüfobjekten.

1.6 Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Zustimmung von IPH.

Bei abweichenden Regelungen in von IPH abgegebenen Angeboten zu Dienstleistungen gemäß Abschnitt 1.3 gilt diese Zustimmung mit der IPH - Auftragsbestätigung als gegeben.

1.7 Etwaige entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn IPH ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Sie werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt.

2. Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Angebote sind grundsätzlich freibleibend und nicht bindend.

Erst mit der schriftlichen IPH-Auftragsbestätigung auf Basis einer Bestellung des Vertragspartners wird ein verbindlicher Vertrag zur Dienstleistung gemäß Abschnitt 1.3 geschlossen.

3. Leistungsumfang

3.1 Für den Umfang der Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von IPH maßgebend. Grundlage dafür sind vom Vertragspartner mitgeteilte Prüfobjektseigenschaften.

Ändern sich diese Eigenschaften nachträglich oder werden IPH notwendige Eigenschaften nicht oder nicht vollständig mitgeteilt, so verlieren die von IPH gemachten Zusagen ihre Verbindlichkeit.

3.2 Leistungen, die zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen nicht durch IPH erbracht werden können, dürfen durch Dritte erbracht werden, die zur Gewährleistung der erforderlichen Qualität eine Akkreditierung auf dem entsprechenden Gebiet besitzen. Werden Leistungen durch Dritte ohne Akkreditierung erbracht, stellt IPH die Qualität dieser Leistungen sicher.

3.3 Die Erreichbarkeit der Prüfparametern hängt häufig nicht alleine von der Prüftechnik ab, sondern auch von den Eigenschaften der Prüfobjekte. Daher können realisierte Kurzschlussströme oder Wellenformen von Prüfspannungen oder Prüfströmen einer Streuung unterliegen. Diese Abweichungen sind zulässig, wenn eine Hochrechnung bzw. eine Interpolation auf den Idealwert des Parameters möglich ist. Eine derartige Abweichung stellt keinen Mangel der Prüfleistung von IPH dar.

4. Leistungsfristen/-termine

4.1 Vertraglich vereinbarte Leistungsfristen und Abschlusstermine für Dauerprüfungen und Komplexprüfungen, die sich über mehrere Tage hinziehen, beruhen auf Kalkulationen des Arbeitsumfanges auf Grund der Mitteilungen des Vertragspartners. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden und beginnen erst dann zu laufen, wenn der Vertragspartner alle von ihm zuvor zu bewirkenden Mitwirkungshandlungen (s. Abschnitt 5) erbracht hat.

4.2 Entstehen durch vom Vertragspartner zu vertretende Terminänderungen oder Terminverschiebungen Stornierungskosten oder sonstige Kosten bei Dritten, trägt diese der Vertragspartner in vollem Umfang.

5. Verpflichtungen des Vertragspartners

5.1 Der Vertragspartner von IPH steht dafür ein, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für IPH kostenlos erbracht werden. Diese Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen (VDE, DIN etc.) und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sofern vom Prüfobjekt Gefahren gleich welcher Art ausgehen können, ist IPH vor Beginn der Prüfung über Art und Umfang der möglichen Gefahr rechtzeitig schriftlich zu informieren. Dies betrifft auch Gefahren, die im normalen Betrieb entstehen können, z.B. weil der Prüfgegenstand für die Prüfung modifiziert wurde oder weil er im Rahmen der Prüfung in untypische Betriebszustände gebracht wird.

5.2 Der Vertragspartner übergibt IPH alle erforderlichen Informationen für den innerbetrieblichen Transport, wie z.B. Anschlagpunkte für das Anheben und die maximale Größe einer Transporteinheit sowie alle erforderlichen Informationen für das sichere Aufstellen des Prüfobjektes bei der Prüfung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Art und Weise der Aufstellung für die durchzuführende Prüfung von der Aufstellung für die spätere endgültige Verwendung des Gerätes abweicht.

5.3 Der Vertragspartner von IPH trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge von ihm zu vertretender verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. IPH ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises berechtigt, derartigen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

5.4 Entdeckt der Vertragspartner, dass die von IPH im Rahmen einer Nachweisprüfung geprüften Objekte die Ursache für Personen-, Sach- oder sonstige Schäden gewesen sind oder sein können, ist er verpflichtet, IPH hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

5.5 Der Vertragspartner bestätigt unmittelbar nach Erbringung der Dienstleistung ihren Erhalt. Bei Nichtanwesenheit des Vertragspartners bei der Erbringung der Dienstleistung gilt die Dienstleistung als abgenommen, wenn der Rechnung nicht unverzüglich widersprochen wird.

5.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, IPH, seine Geschäftsführer, Mitarbeiter und weitere Erfüllungsgehilfen gegen sämtliche Kosten und Aufwendungen jedweder Art auf erstes Anfordern hin schadlos zu halten, die unmittelbar hervorgerufen werden durch:

- a) jegliche schuldhaft Verletzung des Vertragspartners der Bestimmungen dieser AGB, einschließlich der Nichteinhaltung oder Unterlassung von sonstigen berechtigten Anforderungen,
- b) jedwede Anwendung von Geräten auf eine Art und Weise, die nicht übereinstimmt mit den Anforderungen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Geräte,
- c) irgendeine Folgeauditierung der nachweisgeprüften Objekte,
- d) jedes schadenauslösende Ereignis, das während der Prüfung der Prüfobjekte auftritt, und
- e) jeden absichtlichen oder unabsichtlichen Verstoß des Vertragspartners gegen die Verpflichtung, IPH wesentliche Offenlegungen oder sonstigen Missinterpretationen schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen oder Kosten durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IPH bei Handlungen oder Unterlassungen bei einer Nachweisprüfung hervorgerufen wurden.

6. Nutzungsausfallentschädigung

Terminänderungen durch den Vertragspartner sind bis zu 8 Wochen vor dem vereinbarten Prüftermin möglich, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten für den Vertragspartner entstehen. Bei kurzfristigeren Terminabsagen oder Terminverschiebungen aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen bis zu 4 Wochen vor dem bestätigten Prüftermin behält sich IPH vor, 50 % des ausgefallenen Auftragswertes (ohne Nebenkosten) als Ausfallgebühr dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf der o.g. Fristen ist IPH berechtigt, dem Vertragspartner bei Terminverschiebungen oder Terminänderungen den vollen Auftragswert zu berechnen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung von Prüfungen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat.

7. Gewährleistung

7.1 Mängel bezüglich der Prüfdienstleistung müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich IPH angezeigt werden.

7.2 Als Gewährleistung kann der Vertragspartner zunächst nur kostenlose Nacherfüllung der mangelhaften Lieferung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nacherfüllt oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner detaillierte Prüfergebnisse der Prüfung erhalten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.3 Prüfberichte von IPH beziehen sich ausschließlich auf konkret getestete Prüfobjekte und nicht auf Bauserien, auch dann nicht, wenn keine Bauartveränderungen im Vergleich zum geprüften Gerät erfolgt sind.

8. Haftung

8.1 IPH haftet ausschließlich für die Erbringung von Dienstleistungen gem. Abschnitt 1.3 dieser AGB.

8.2 Haftpflichtschäden des Vertragspartners, die durch IPH im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungen verursacht werden, werden im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung reguliert. Vertragspartner erhalten auf Anfrage eine entsprechende Deckungsbestätigung.

8.3 IPH haftet für Leistungsangaben und Zusicherungen oder sonstige Erklärungen Dritter, die eine Akkreditierung für ihre Dienstleistung besitzen nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

8.4 IPH haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch IPH oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz der Schäden, die nicht an dem Prüfmuster selbst entstanden sind.

8.5 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass es in der Natur der Sache liegt, dass Prüfungen zu Zerstörungen oder Beschädigungen an den Prüfmustern führen können. Der Vertragspartner stimmt daher zu, dass IPH jegliche Verantwortung für Schäden am Eigentum oder Besitz des Vertragspartners oder seinen Mitarbeitern, die während oder als Ergebnis eines Tests entstehen können, weder übernimmt noch akzeptiert. Jegliche Haftung für Beschädigungen und Schäden am und/oder durch das Prüfmuster, die während des vereinbarten elektrischen und/oder mechanischen Prüfvorganges eintreten, ist somit ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Verwendung und die Eignung des Prüfmusters zum Verkauf nach der Prüfung.

8.6 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Soweit IPH neben anderen als Gesamtschuldner haftet, haftet IPH stets nur subsidiär an letzter Stelle. Einer vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme der sonstigen Gesamtschuldner bedarf es nicht. Soweit die Haftung von IPH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IPH.

8.7 Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und termingerechte Übergabe seiner Informationen, einschließlich der Spezifikationen, betrieblichen Informationen, technischen Daten, Testdaten etc.

8.8 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist IPH nicht für die Prüfung oder Richtigkeit der seinen Prüfungen und Gutachten zu Grunde liegenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsprogramme verantwortlich.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Zusätzlich zu allen Entgelten und Preisen wird die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben, sofern diese anfällt.

9.2 Der Auftraggeber leistet auf die bestellte Dienstleistung eine Anzahlung in Höhe von 100% des Auftragswertes.

9.3 Bei Vertragspartnern, deren Kreditverhältnisse IPH bekannt sind, können abweichende Zahlungsziele vereinbart werden. Bei aufkommenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsrückstand, Zahlungseinstellung, bei Nachsicherung um einen Vergleich oder um ein Moratorium seitens des Vertragspartners wird die gesamte Forderung von IPH sofort fällig.

9.4 Ist ein Festpreis schriftlich vereinbart, so kann IPH entsprechend dem geleisteten Teil der geschuldeten Gesamtleistung anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen.

9.5 IPH kann jeden in sich abgeschlossenen Teil des Auftrages als Teilleistung zur Abnahme vorlegen und nach erfolgter Abnahme abrechnen. Der Vertragspartner von IPH ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Vertragspartner von IPH seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme zwei Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.

9.6 Beanstandungen der Rechnungen von IPH sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich IPH mitzuteilen und zu begründen.

9.7 Gegen Forderungen von IPH kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

9.8 Als Erfüllungstag für die Zahlung gilt der Zeitpunkt, an dem IPH über den gezahlten Betrag verfügen kann. Bei verschuldetem Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

10. Akkreditierung und Anerkennung

10.1 Die Prüflaboratorien von IPH sind u.a. gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Stand und Umfang sind aktuell im Internet einsehbar.

10.2 Die Akkreditierung von IPH bedeutet nicht, dass Prüfberichte von der Akkreditierungs- oder einer sonstigen Stelle gebilligt sind.

10.3 Der Vertragspartner wird Prüfberichte oder Teile davon nicht für Werbezwecke benutzen oder freigeben, wenn die Benutzung von der Akkreditierungsstelle als irreführend betrachtet wird.

10.4 Prüfberichte dürfen nicht auszugsweise ohne schriftliche Genehmigung der Akkreditierungsstelle und/oder IPH vervielfältigt werden.

10.5 Wenn Vertragspartner auf die Inanspruchnahme von IPH als akkreditiertes Prüflaboratorium hinweisen wollen, ist folgende Formulierung zu verwenden:

"Geprüft von IPH, einem gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflaboratorium".

10.6 IPH behält sich vor, Prüfberichte bei Nichterfüllung der Pflichten des Auftraggebers zurückzuziehen.

11. Anlieferung und Abholung/Rückversand der Prüfobjekte

11.1 Anlieferung

11.1.1 Der Vertragspartner liefert die Prüfmuster für IPH frei Haus. Der Vertragspartner hat auf eigene Rechnung den Vertrag über die Beförderung der Prüfmuster bis zu IPH zu schließen und hat auf eigene Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für die Lieferung des Prüfmusters erforderlich ist. Soweit eine Transportversicherung erforderlich ist, ist diese ebenfalls durch den Vertragspartner auf eigene Kosten abzuschließen.

11.1.2 Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten und Gefahr die Aus- und Einfuhrbewilligungen oder andere behördliche Genehmigungen oder Dokumente zu beschaffen sowie, falls anwendbar, alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Aus- und Einfuhr des Prüfmusters und für die Durchfuhr durch jedes Land erforderlich sind.

11.1.3 Der Vertragspartner hat IPH in angemessener Weise zu benachrichtigen, dass die Prüfmuster versandt worden sind, sowie jede andere Nachricht zu geben, die IPH benötigt, um erforderliche Maßnahmen zur Entgegennahme des Prüfmusters treffen zu können.

11.1.4 Der Vertragspartner hat IPH auf seine Kosten den Auslieferungsauftrag (delivery order) und/oder das übliche Transportdokument (z.B. ein begebbares Konnossement, einen nicht begebbaren Seefrachtbrief, ein Dokument des Binnenschifftransportes, einen Luftfrachtbrief, einen Eisenbahnfrachtbrief, einen Straßenfrachtbrief oder ein multimodales Transportdokument) zu beschaffen, das IPH zur Übernahme des Prüfmusters benötigt. Nach entsprechender Vereinbarung kann das vorerwähnte Dokument durch eine entsprechende Mitteilung im elektronischen Datenaustausch (EDI Message) ersetzt werden.

11.2 Abholung/Rückversand

11.2.1 Der Vertragspartner holt seine Prüfmuster auf eigene Rechnung und Gefahr bei IPH nach dem Abschluss der Prüfungen ab.

11.2.2 Bei einer Lagerdauer im IPH ab 7 Tage nach dem Abschluss der Prüfungen kann IPH zusätzliche Lagergebühren beim Auftraggeber geltend machen.

11.2.3 Soweit ein Rückversand von Prüfmustern durch IPH vereinbart ist, erfolgt dieser auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

11.2.4 Die Verpackung der Prüfmuster erfolgt durch den Kunden unverzüglich nach Abschluss der Prüfungen. Erfolgt die Verpackung von Prüfmustern für den Rückversand auf speziellen Kundenwunsch durch IPH, so übernimmt IPH bzgl. der ordnungsgemäßen Verpackung keinerlei Haftung.

11.2.5 Kommt der Vertragspartner seiner Abholungsverpflichtung nicht nach, ist IPH berechtigt, Prüfmuster 3 Monate nach Rechnungslegung für die erbrachten Dienstleistungen auf Kosten des Vertragspartners zu verschrotten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertragspartner erfolglos schriftlich zur Abholung aufgefordert und ihm die Absicht zur Verschrottung mitgeteilt wurde.

11.2.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, verbleibenden Elektronikschrott, entsorgungspflichtige Zubehörteile und Verpackung und, soweit zutreffend, auch Prüfmuster auf eigene Kosten zu entsorgen. Wird die Entsorgung auf Wunsch des Vertragspartners von IPH übernommen, trägt der Vertragspartner die Kosten.

12. Urheberrechte/Veröffentlichungen

12.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von IPH erstellten Prüfberichten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen etc. verbleiben bei IPH.

12.2 Der Vertragspartner von IPH darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Prüfberichte, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

12.3 IPH ist nicht befugt, erstellte Prüfberichte, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen und im Zusammenhang mit der Leistung erworbene Kenntnisse, Informationen etc. ohne schriftliche Zustimmung des Vertragspartners zum Zweck der Veröffentlichung weiterzugeben.

13. Datenschutz

IPH verarbeitet die vom Vertragspartner mitgeteilten Daten unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Akkreditierungsrichtlinie. Eine Verarbeitung der Daten und die Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit es zur Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist und sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung und Nutzung hat.

14. Abtretung

Die Vertragsparteien können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen ganz oder teilweise abtreten.

15. Inngemeinschaftlicher Warenverkehr

15.1 Der Vertragspartner versichert die Richtigkeit der Angaben seines Namens, seiner Anschrift und seiner USt.-Ident.-Nr., die er unverzüglich ohne Aufforderung, sofern noch nicht geschehen, mitteilt.

Er verpflichtet sich, jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner USt.-Ident.-Nr. sowohl IPH, als auch der für ihn zuständigen Inlands-Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Lieferung wegen Mängeln bei den Angaben des Namens, der Anschrift oder USt.-Ident.-Nr. als steuerpflichtig behandelt, ersetzt der Vertragspartner die von IPH zu zahlende Steuer.

15.2. Kommt es zu einer Doppelbesteuerung - Erwerbsteuer im Abnehmerland, Umsatzsteuer in Deutschland -, zahlt der Vertragspartner die zuviel gezahlte Steuer an IPH zurück.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Berlin, Deutschland. Dieser ausschließliche Gerichtsstand gilt auch für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, sei es, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechts verlegt oder sei es, dass dies zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Gleiches gilt für den Fall, dass im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) Ansprüche geltend gemacht werden. Es wird die ausschließliche Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

16.2 Für die Vertragsbeziehungen der Parteien ist ausschließlich die deutsche Version dieser AGB verbindlich.

17. Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von IPH.

18. Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.